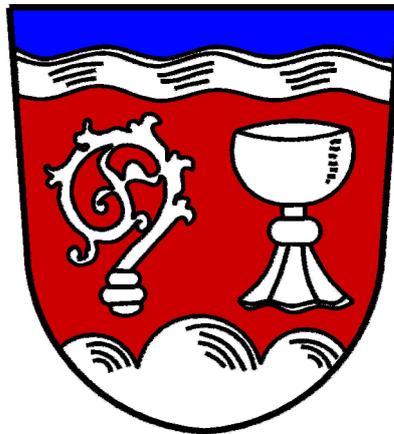


Bebauungsplan

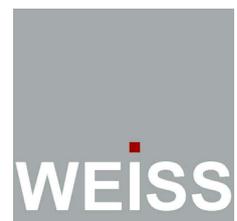
mit integriertem

Grünordnungsplan

GEWERBEGEBIET PILLING - ERWEITERUNG



Gemeinde	Perkam
Ortsteil	Pilling
Landkreis	Straubing-Bogen
Regierungsbezirk	Niederbayern
Verfasser	Ingenieurbüro Weiss, Ges. f.d. Bauwesen mbH Uferstraße 28, 94315 Straubing Fon 09421.9614-0, Fax 09421.961412
Grünordnung	Wartner & Zeitler Landschaftsarchitekten bdlA und Stadtplaner Rachelstraße 10, 94447 Plattling Fon 09931.6889, Fon 09931.6966

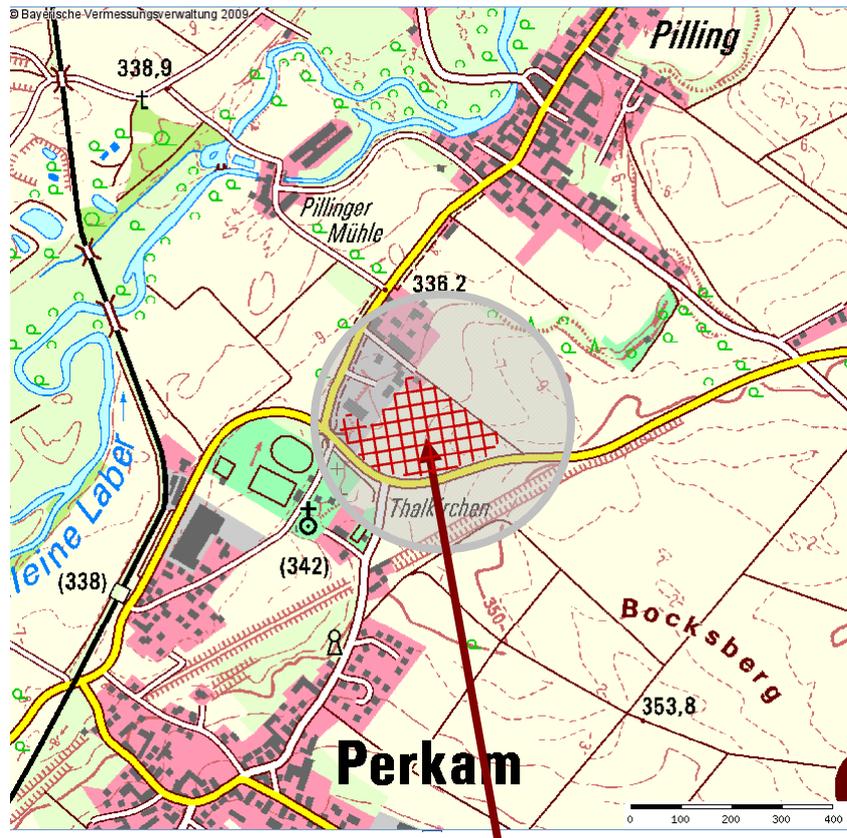


**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

1. PLANLICHE ÜBERSICHT

Topografische Karte

(Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung)



GE Pilling, Erweiterung

Die Gemeinde Perkam beabsichtigt das in den vorliegenden Plänen dargestellte Gebiet als Gewerbegebiet (GE) zu erschließen. In dem als „**GE Pilling, Erweiterung**“ bezeichneten Gebiet sollen örtliche und ortstypische Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1021, 1022, 1023, 1024 und 1025. Der Großteil des Geltungsbereichs wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Fl.Nr. 1022, 1023 und 1025). Die Flurnummer 1021 dient derzeit als Feldzufahrt. Auf der Flurnummer 1024 ist ein Entwässerungsgraben gelegen. Der im Kataster ausgewiesene Feldweg auf der Flurnummer 1023 ist nicht existent. Auch in Zukunft ist eine derartige Nutzung nicht vorgesehen. Die Erschließung ist in 3 Bauabschnitten vorgesehen:

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
GRZ	max. zulässige Grundflächenzahl 0,7
GFZ	max. zulässige Geschossflächenzahl 1,2

Betriebsleiterwohnungen sind nur dann zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der örtlichen Entwicklung für die Tag- und Nachtzeit eingehalten werden können.

Betriebsleiterwohnungen sind auf Parzellen mit einer Fläche von weniger als 1.200 m² nicht zulässig.

2.2 Bauweise

- o offene Bauweise nach § 22 BauNVO. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

2.3 Baugrenzen

Die Fläche, innerhalb der die Bebauung zu erfolgen hat, ist im Plan festgesetzt.

2.4 Abstandsflächen

Unabhängig von den planlichen Festsetzungen im Bebauungsplan gelten für die Abstandsflächen die Regelungen der BayBO.

2.5 Bauhöhen

Wandhöhe: Die max. Wandhöhe für das Gewerbegebiet wird mit +10,0 m festgesetzt. Bei Pultdächern ist die Wandhöhe auf der der Traufe abgewandten Seite auf +14 m beschränkt. Höhenbezugspunkt ist die Erschließungsstraße im Bereich der Gebäudemitte mit einer Höhe von +/- 0.00.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

Firsthöhe: Die max. Firsthöhe für das Gewerbegebiet wird mit +15,0 m festgesetzt.

Eine Überschreitung bis 2,0 m für haustechnische Anlagen ist zulässig.

Die Abstände zwischen Bauten und Freileitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0132) entsprechen.

2.6 Baugestaltung

Dach

Dachform: ohne Vorgabe, Flachdächer sind zu begrünen und zur sicheren und dauerhaften Begrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm zu versehen. Zur Belichtung dienende Aufbauten sind hier zulässig.

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

Solar- und Photovoltaikanlagen in und an Dach- und Außenwandflächen sind zulässig. Aufgeständerte Kollektoren sind bis zu 2/3 der Dachfläche zulässig.

Als Dachdeckungsmaterialien sind mit Ausnahme glitzernder, blendender und greller Bauteile alle anderen Materialien zulässig.

Fassade

Als Fassadenbaustoffe sind mit Ausnahme glitzernder, blendender und greller Fassadenverkleidungen alle anderen Bauteile zulässig.

Fassadenbegrünungen sind zulässig.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

2.7 Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedungen müssen transparent sein. Sie können als Maschendraht- oder Stahlstabgitterzaun mit einer max. Höhe von 2,20 m ausgebildet werden. Einfriedungen sind ohne Sockel auszubilden.

2.8 Werbung

Das Aufstellen von Hinweisschildern im öffentlichen Straßenraum ist zulässig. Werbung an Gebäuden ist an der Fassade anzubringen und darf die Dachfläche nicht überragen. Laufende Werbebänder und blinkende Werbung ist nicht zulässig.

Die maximale Größe für freistehende Anlagen beträgt 2 m² und für Werbeanlagen an Fassaden 12 m².

2.9 Geländegestaltung

Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche, in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen sind zulässig, um den funktional notwendigen Geländeanschluss an die betrieblichen Gebäude in Form von Straßen, Zugängen oder Stellflächen herzustellen.

Auffüllungen sind bis zu 1 m und Abgrabungen bis zu 2,5 m zulässig.

2.10 Stellplätze

Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen und auch innerhalb der 20 m-Bauverbotszone zur Staatsstraße St 2142 zulässig. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den Vorschriften des nutzungsspezifischen Stellplatznachweises der BayBO.

2.11 Niederschlagswasser

Sämtliches auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist in geeigneter Weise auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die ggf. notwendige Vorbehandlung des Regenwassers richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

2.12 Schmutzwasser

Die Entwässerung erfolgt mit Freispiegelleitungen. Für den Anschluss der Parzellen 3 und 4 ist im Bereich der Parzellen 2 und 3 ein Leitungsrecht zu sichern.

2.13 Lärmschutz

Für die Tag- / Nachtzeit sind folgende flächenbezogene Schallleistungspegel festgelegt:

Tag (6⁰⁰ - 22⁰⁰) 60 dB(A)/m²

Nacht (22⁰⁰ - 6⁰⁰) 45 dB(A)/m²

2.14 GRÜNORDNUNG

2.14.1 Öffentliche und private Grünflächen

Durch Planzeichen festgesetzte Bäume und Sträucher auf öffentlichen Flächen sind von der Gemeinde zu pflanzen.

Für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahme ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der in Umsetzung und Konkretisierung der Festsetzungen aus der Bauleitplanung alle Maßnahmen der Freiflächengestaltung detailliert aufzeigt.

Zum Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2142 ist ein Mindestpflanzabstand von 8 m einzuhalten.

Innerhalb von Sichtdreiecken dürfen nur Bäume mit einer Kronenansatzhöhe von mind. 2,50 m gepflanzt werden.

Für die Pflanzung der Bäume ist ausreichender Wurzelraum sicherzustellen (großkronige Bäume 2,0*2,0*0,8 m³, kleinkronige Bäume 1,5*1,5*0,6 m³).

Die Pflanzung der Gehölze muss spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten (Bauabschnitte) oder der Inbetriebnahme der Gebäude erfolgen. Gehölzarten und Gehölzqualitäten sind den Festsetzungen 4.1 und 4.2 (gem. Bebauungsplan mit Grünordnung) zu entnehmen.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

Die entsprechend den Festsetzungen ausgeführten Grünflächen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Pflanzausfall ist artenreich nachzupflanzen.

2.14.2 Pflanzabstände

Bei erdverlegten Kabeln, Rohrleitungen oder Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu Baumpflanzungen ein beidseitiger Abstand von 2,50 m einzuhalten.

2.14.3 Private Grünflächen

2.14.3.1 Allgemeine Angaben

- Der nicht versiegelte Flächenanteil am Gesamtgrundstück darf 20% nicht unterschreiten
- Die nicht bebauten Flächen sind, soweit nicht für Erschließung, Stellplatzflächen bzw. ansonsten funktional notwendig, als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.
- Je angefangener 300 m² zu begrünender Grundstückfläche ist zur inneren Durchgrünung ein Großbaum, Kleinbaum oder Obstbaum gem. der Festsetzung 4.1 und 4.2 zu pflanzen.
- Für die Gestaltung dieser Flächen sind zusammen mit dem Bauantrag qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

2.14.3.2 Bodenflächenversiegelung von Stellplätzen

Die Bodenflächenbefestigungen sind mit versickeroffenen oder teiloffenen Materialien wie z.B. Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Pflaster herzustellen, jedoch nicht großflächig zu asphaltieren oder betonieren. Pro angefangener 5 Stellplätze ist zusätzlich zu 2.15.3.1 mind. 1 Laubbaum zu pflanzen.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

3. TEXTLICHE HINWEISE

3.1 Parzellengrößen

Die Mindestgröße der Parzellen soll mit 1.000 m² nicht unterschritten werden.

3.2 Freileitung

Zu Freileitungen ist ein Abstand von 8m (bzw. die Vorschriften des VDE) einzuhalten. Dächer über 16° Neigung müssen einen Abstand >3m zu den Leitungen haben. Bei flacheren Dachneigungen (<15°) ist ein Abstand von >5m zu gewährleisten.

3.3 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen für Energie und Telekommunikation sollen in Leitungsgräben verlegt werden.

3.4 Regenwasserversickerung

Die Bemessung und Bewertung der Versickerungsanlage erfolgt unter Beachtung der DWA-Regelwerke **A-138** „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und **M-153** „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie der aaRdT.

3.5 Infrastruktur

3.5.1 Verkehrsflächen

Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße SR 20. Mit der Behelfsausfahrt im Norden des Gebietes besteht eine zweite Möglichkeit das Gebiet zu verlassen. Die Straßen und Zufahrten werden bituminös befestigt. Die Behelfsausfahrt wird ungebunden mit Schotter / Mineralbeton befestigt.

Für die Zwischenausbaustufe des 1. Bauabschnitts wird am Übergang 1./2. Bauabschnitt eine Wendemöglichkeit geschaffen.

Für die Nutzung im 2. und 3. Bauabschnitt wird die Wendeanlage im Bereich der Parzellen 7/8/11/12 dauerhaft angelegt.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

3.5.2 Beleuchtung

Die Ausleuchtung der öffentlichen Straßen erfolgt mit Natrium-Metall dampf-Hochdrucklampen, alternativ mit LED bestückten Leuchten.

3.5.3 Niederschlagswasser

Die im Straßenraum anfallenden Niederschlagswässer werden über Sinkkästen gesammelt und der im Rahmen der Erschließung zu vergrößernden Straßenmulde entlang der St 2142 zugeleitet. Die weitere Ableitung erfolgt über das nach wie vor bestehende Grabensystem an der SR 20.

3.6 Begrünung der privaten Anlage

3.6.1 Begrünung von Wänden

Fensterlose Außenwände, sollen zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas begrünt werden. Ein 0,50 m breiter Streifen bzw. Beete von 0,50 x 0,50 m entlang der Wände sorgen i.d.R. für ausreichenden Wurzelraum der Kletterpflanzen.

Zur Begrünung ohne Rankgerüst eignen sich insbesondere die Kletterhortensie (Schatten), der Efeu (Schatten) sowie Wilder Wein.

Eine Begrünung von Wänden mit Pflanzen an Rankgerüsten erfolgt günstig mit der Pfeifenwinde (Norden), der Clematis (Osten und Westen), dem Geißblatt (Osten und Westen), dem Blauregen (Süden) und dem Echten Wein (Süden).

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

3.6.2 Begrünung von Dächern

Flachdächer und flach geneigte Dächer können begrünt werden. Bei der Anlage der Begrünung in Verbindung mit Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ist deren konstruktive Gestaltung zu beachten.

3.7 Verzicht auf Mineraldünger und Pestizide

Es wird angeregt, bei allen Grünflächen auf den Einsatz von Mineraldünger und Pestiziden aus Gründen des Umweltschutzes zu verzichten.

3.8 Archäologie

Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) oder das Landesamt für Denkmalpflege (Dr. Husty 0160.96895163) zu verständigen. Bauträger und ausführende Baufirmen werden auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (Keramik, Metall- oder Knochenfunde).

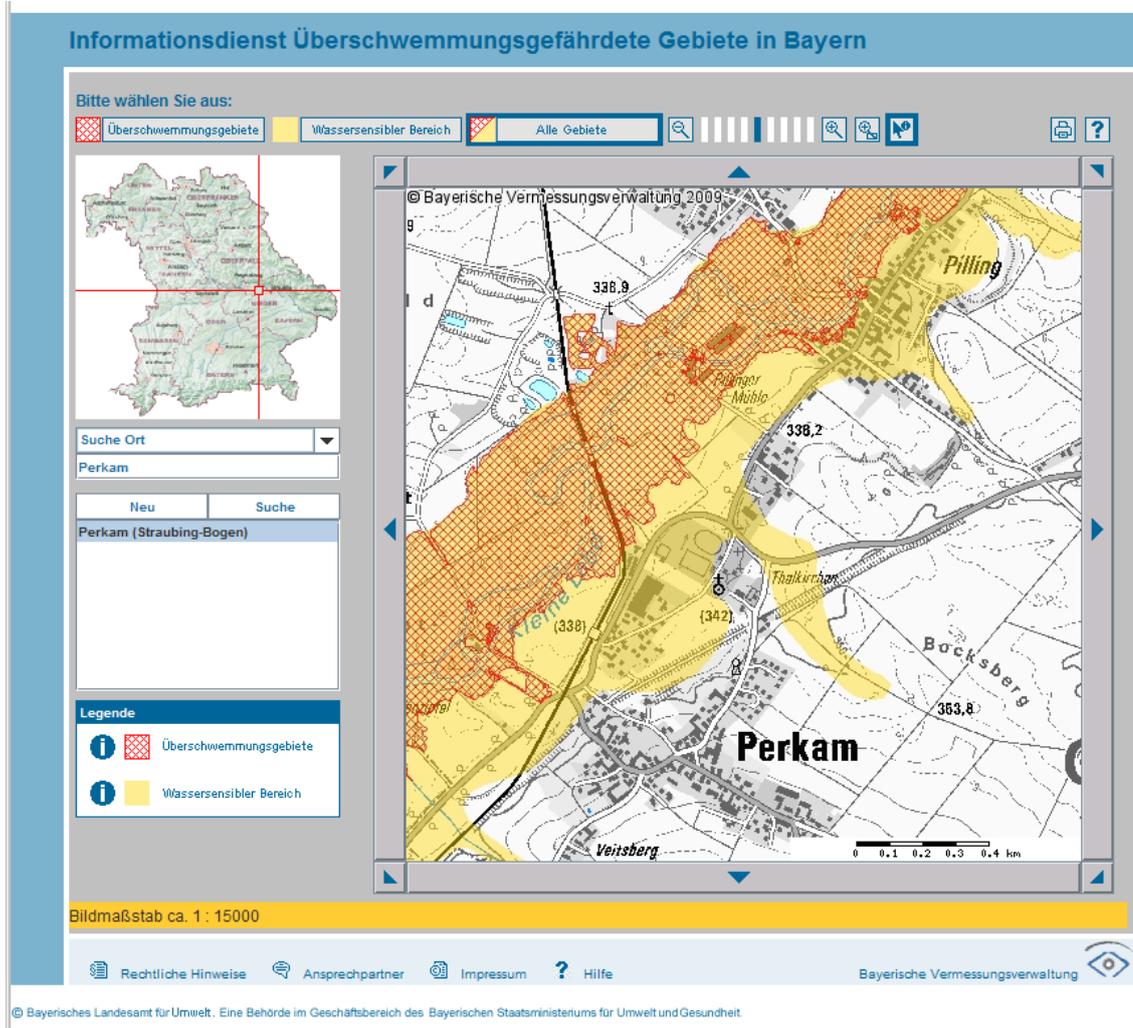
3.9 Bauschuttrecycling

Für den Unterbau von Außenanlagen, Straßen und Stellplätzen kann, soweit dies wirtschaftlich und wasserwirtschaftlich vertretbar ist, Bauschuttgranulat (Recyclingmaterial) verwendet werden.

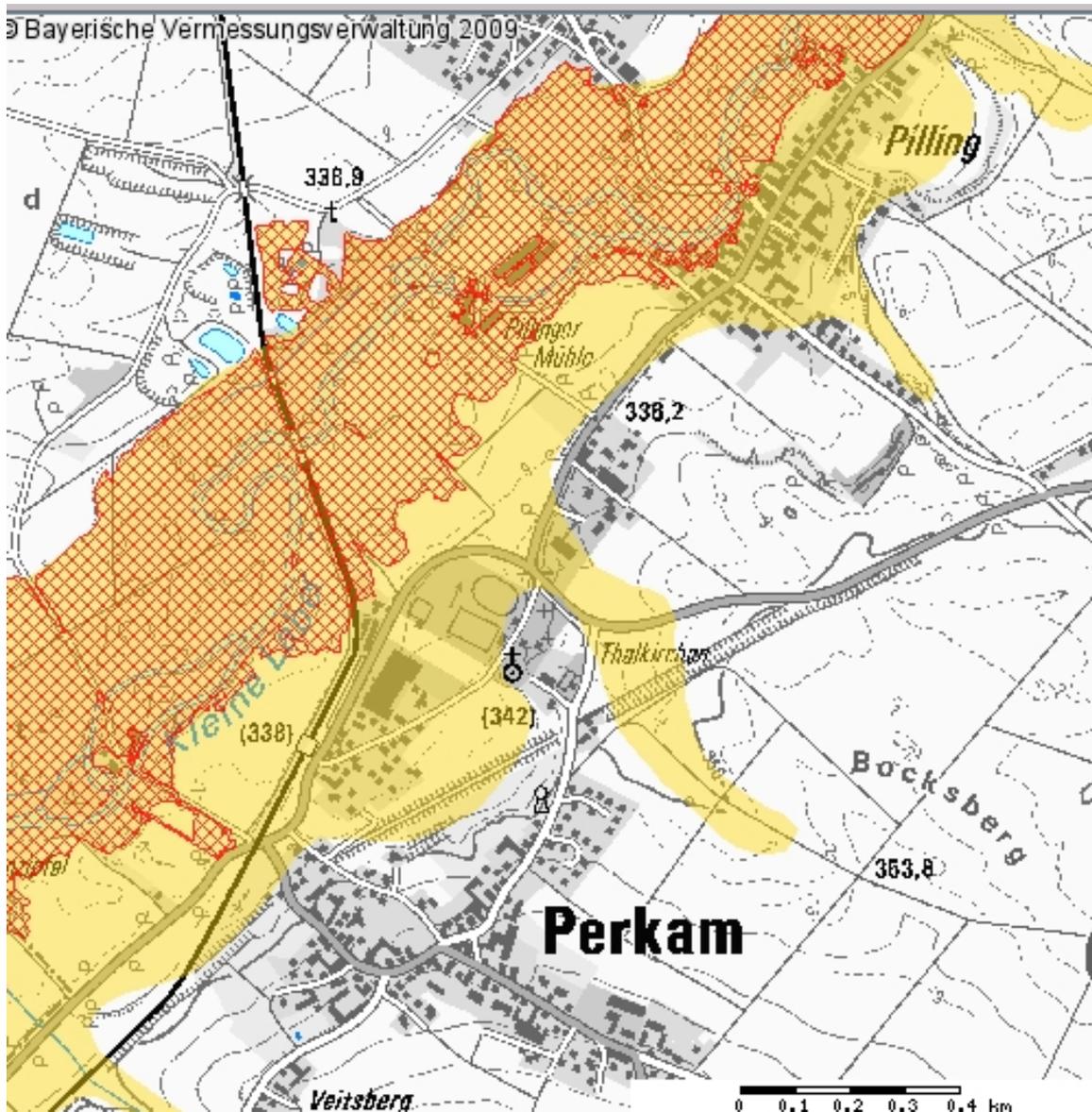
3.10 Hochwasser

Teile des Bereichs des Gewerbegebietes werden gem. Planauskunft des Landesamtes für Umwelt als „hochwassersensible Bereiche“ ausgewiesen.

Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“ Bebauungsplan mit Grünordnungsplan



**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**



Hierzu lautet es: Der Standort wird vom Wasser beeinflusst, Nutzungen können beeinträchtigt werden; z.B. zeitweise hoher Wasserabfluss in sonst trockenen Gräben, zeitweise hoch anstehendes Grundwasser und über die Ufer tretende Bäche und Flüsse.

Die in der Karte dargestellte geschlossene Schraffur stellt nur einen Hinweis auf möglicherweise wassersensible Bereiche dar. Im Unterschied hierzu stellt die rote Netzschraffur einen amtlich festgestellten Überschwemmungsbereich dar.

In der Vergangenheit ist es im Bereich des Gewerbegebietes zu keinerlei Hochwasserereignis gekommen.

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

4. VERFAHREN

1. AUFSTELLUNG: Der Rat der Gemeinde Perkam hat in der Sitzung vom 29. 06. 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30. 06. 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Perkam, den
Ammer, 1. Bürgermeister

2. BILLIGUNG: Der Gemeinderat hat den Bebauungsplanentwurf in der Sitzung vom 28.09.2009 gebilligt. Außerdem wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Perkam, den
Ammer, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG: Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 27. Juli 2009 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Perkam, den
Ammer, 1. Bürgermeister

4. SATZUNG: Der Gemeinde Perkam hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perkam, den
Ammer, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Perkam: GE „Pilling, Erweiterung“
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**

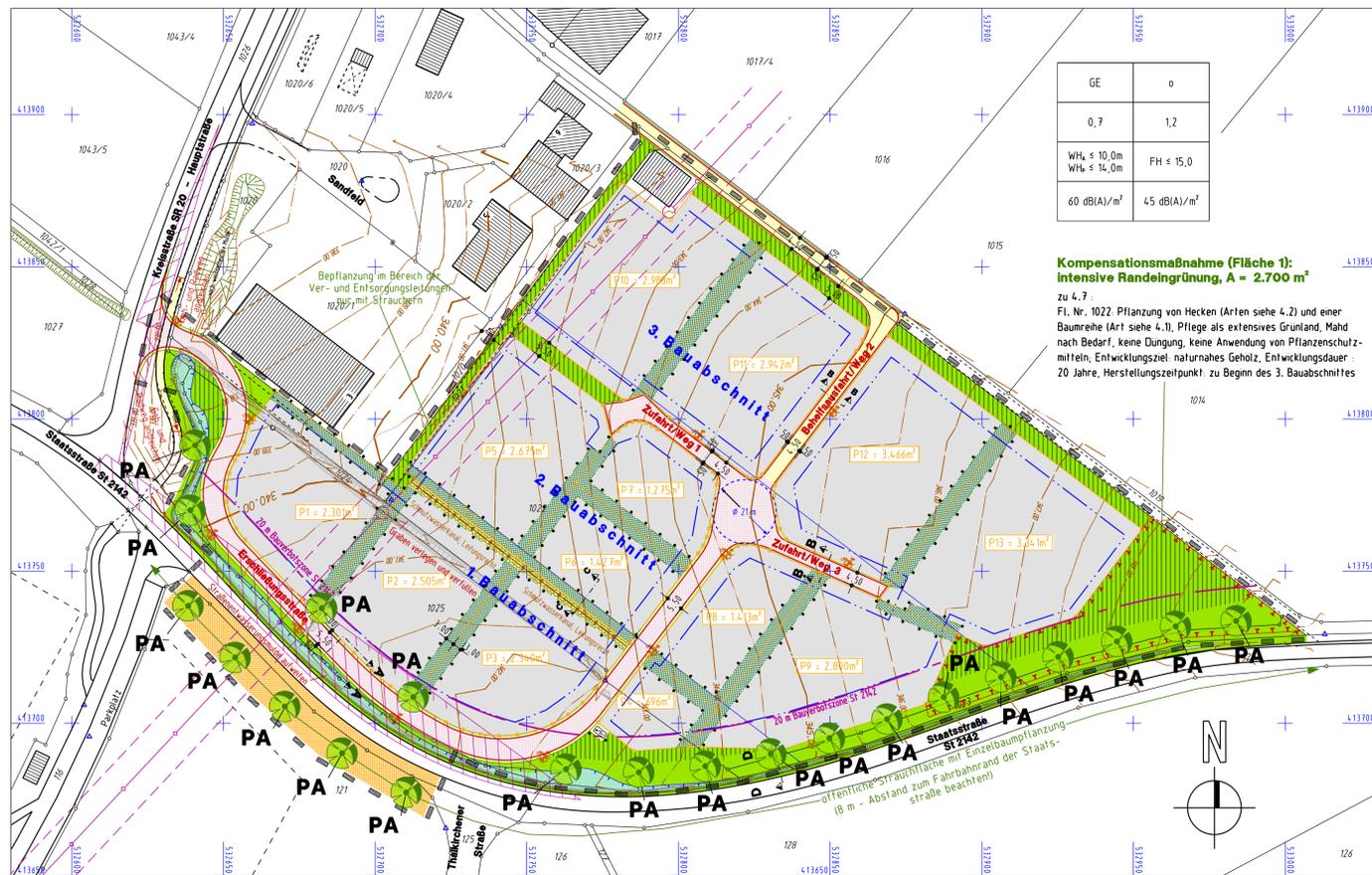
5. AUSFERTIGUNG: Der Bebauungsplan in der Fassung vom
wird hiermit ausgefertigt.

Perkam, den
Ammer, 1. Bürgermeister

6. INKRAFTTRETEN: Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens
wurde gem. § 12 BauGB am ortsüblich be-
kannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung
wird seit diesem Tage zu den üblichen Amtszeiten
öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung
wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Perkam, den
Ammer, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan mit Gründungsplan



A. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BAU NVO

2.1 Maß der baulichen Nutzung



2.2 Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise o = offen	GE	o
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	0,7	1,2
Wandhöhe	Firsthöhe	WH ≤ 14,0m	FH ≤ 15,0
flächenbezogener Schallleistungspegel tags (L _{eq,T} - 22')	flächenbezogener Schallleistungspegel nachts (L _{eq,T} - 6')	60 dB(A)/m ²	45 dB(A)/m ²

2.3 Geltungsbereich

2.4 Bauabschnittsgrenze

2.5 Baugrenze

2.6 20 m - Bauverbotszone (Staatsstraße St 2142)

2.7 mit Leitungsrecht belastete Fläche Schmutzwasserleitung

3. Verkehrsflächen

3.1 gepl. öffentliche Verkehrsfläche, bituminöse Befestigung

3.2 öffentliche Verkehrsfläche, unbefestigt (Schotter)

3.3 Bankett (öffentlicher Bereich)

3.4 Sichtdreieck 3/70 m

4. Grünordnung

Für alle Gehölzpflanzungen im öffentlichen Bereich ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden, dies ist auch in den Freiflächengestaltungsplänen die von der Gemeinde für die öffentlichen Grünflächen zu erstellen sind, zu berücksichtigen.

4.1 Bäume, H. 3x v. m. B., SHU 16-18 cm

PA Prunus avium (Vogelkirsche)

4.2 Hecken aus folgender Artenliste

Pflanzabstand 1,50 m, Strauchreife 90%, Heister 10%, Heister Qualität vfm. 150 - 200 cm, Straucher Qualität: Gehölze o. B. 60 - 100 cm mit 5 - 8 Trieben)
Heister:
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Straucher:
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenrösche
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa arvensis - Kriechende Rose
Viburnum opulus - Wasserschneeball

4.3 Private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern gem. 4.2

4.4 Öffentliches Grün mit Zweckbestimmung Temporäre Stellflächen

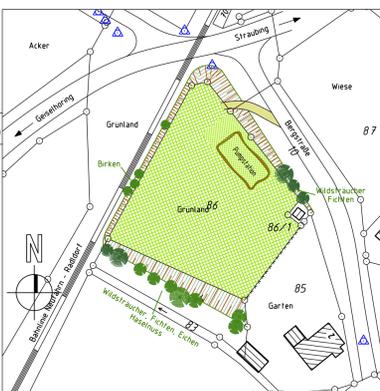
Die Stämme und der Wurzelbereich der hier zu pflanzenden Bäume sind durch geeignete Baumschutzvorrichtungen (Poller / Bügel o.ä.) vor Autos zu schützen.

4.5 Öffentliches Grün mit Zweckbestimmung innere und äußere Durchgrünung

4.6 Entwässerungsmulde

4.7 Fläche mit Kompensationsmaßnahme gem. Eingriffsregelung

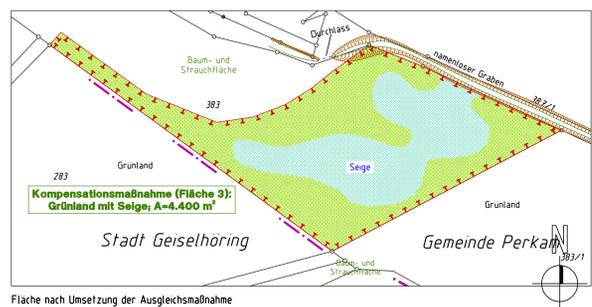
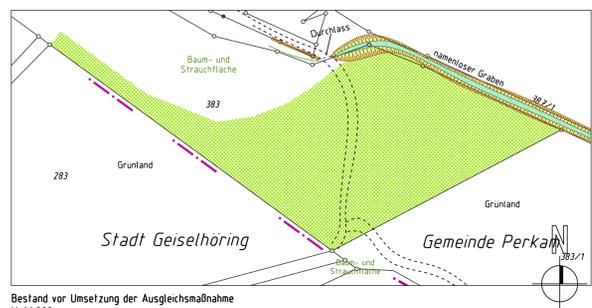
zu 4.7. Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sind folgende Maßnahmen durchzuführen.



Fl. Nr. 86 Pflanzung einer Strauchhecke mit Obstbaumhochstämmen aus folgender Auswahl:

- Adersleber Kalvil
- Erbachhofer Wapfel
- Schmidberger Winterrenette
- Kandarenrenette
- Rosa arvensis - Kriechende Rose
- Nathusius Taubenapfel
- Neuer Berner Rosenapfel
- Winterzitroneapfel
- Kirkos Pflaume
- Rospauke
- Bunte Juli
- Herzogin Elsa
- alle Obstbäume als Hochstamm und mit Wühlmausschutz

Pflanzung von Strauchhecken (Arten siehe 4.2), Pflege als ein- zweischichtiges Extensivgrünland mit Abfuhr des Mahdgutes, keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Entwicklungsziel: extensiv genutzte Strauchhecke; Entwicklungsdauer: 20 Jahre, Herstellungszeitpunkt: zu Beginn des 1. Bauabschnittes (Parzelle 1 - 4)



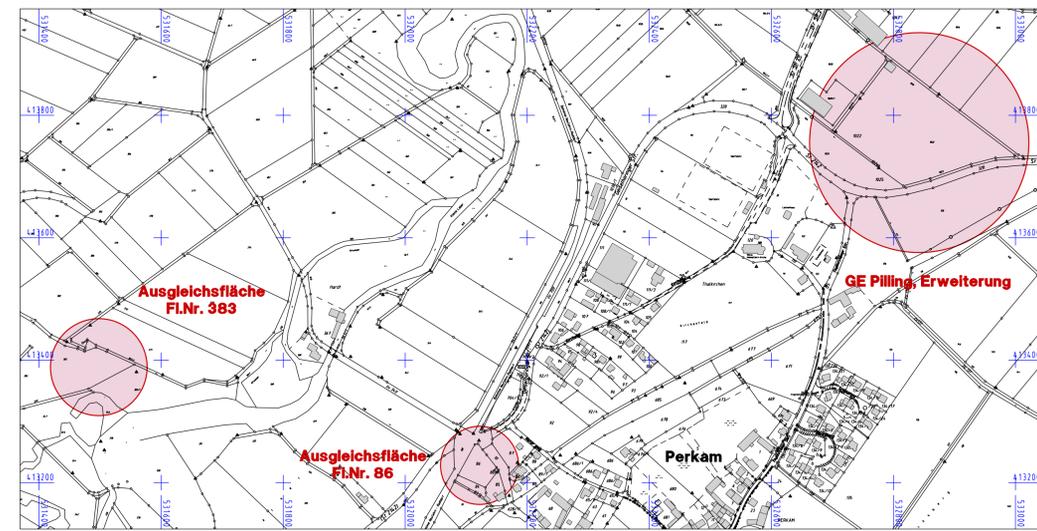
Fl. Nr. 383 Ausschleichen einer ca. 20 cm tiefen mähbaren Seige und teilweise Abflachen des Grabenufers mit Abfuhr des Aushubmaterials, Ansaat autochthones Saatgut für Feuchtwiesen, Pflege durch einmalige Mahd Ende Juli mit Abfuhr des Mahdgutes, keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Entwicklungsziel: enschnuriges Feuchtwiesen, Entwicklungsdauer: 20 Jahre, Herstellungszeitpunkt: zu Beginn des 2. Bauabschnittes (Parzelle 5 - 9)

Fl. Nr. 1022 (s.o. Bebauungsplan)

B. Festsetzung durch Text

s. eigenes Geheft

Übersichtsplan Bebauungs- mit Grünordnungsplan und Ausgleichsflächen



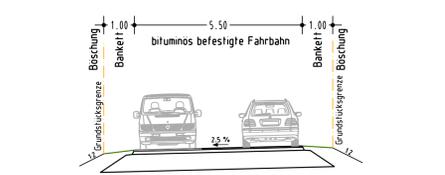
C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- 5.1 Gebäudebestand Wirtschafts- oder Nebengebäude, Hauptgebäude Wohn- und Nebengebäude
- 5.2 bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein
- 5.3 Flurnummer
- 5.4 Verwaltungsgrenze
- 5.5 geplanter Grenzverlauf (Vorschlag)
- 5.6 vorgeschlagene Grundstückssteilung mit Parzellenummer und Parzellengröße Lichtmaststandort
- 5.7 Freileitung (E.on) mit Mast, seilf. Abstände: 8m
- 5.8 Grünland (Bestand)
- 5.9 Böschung mit Bewuchs

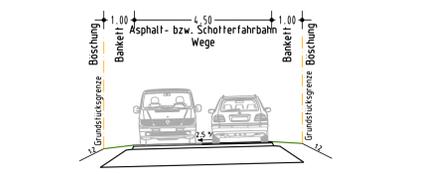
D. Querschnitte

M=1:100

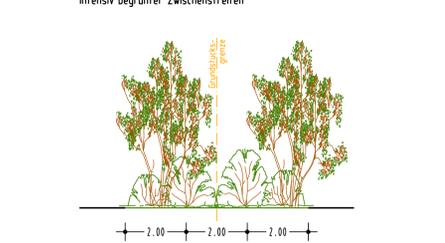
Schnitt A - A; Erschließungsstraße



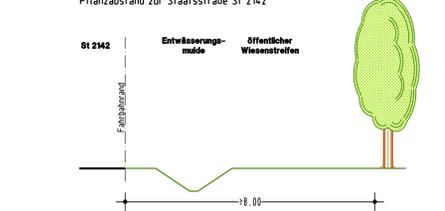
Schnitt B - B; Wege



Schnitt C - C; Grundstücksgrenzen intensiv begrünter Zwischenstreifen



Schnitt D - D Pflanzabstand zur Staatsstraße St 2142



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Gewerbegebiet Pilling, Erweiterung

Gemeinde Perkam
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

1. Aufstellung:

Der Rat der Gemeinde Perkam hat in der Sitzung vom 29.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Perkam, den

2. Billigung des Planentwurfes:

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplanentwurf in der Sitzung am 28.09.2009 gebilligt. Außerdem wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Perkam, den

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus der VG Rain öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Perkam, den

4. Satzung:

Die Gemeinde Perkam hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perkam, den

5. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan in der Fassung vom wird hiermit ausfertigt.

Perkam, den

6. Inkrafttreten:

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Akten öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Perkam, den

d	17.03.2010	ah/rz	Anpassung Grünordnung gem. Stellungnahme LAA Straubing-Bogen vom 03.03.2010
c	19.02.2010	ah/rz	Anpassung Grünordnung gem. Besprechung vom Dez. '09
b	30.11.2009	bw	Grünordnung gem. Landratsamt Straubing-Bogen
a	30.09.2009	bb	Stadtebau gem. Landratsamt Straubing-Bogen
Änderung Datum	Name	Art	

Verbandssträger

Gemeinde Perkam

über VG Rain

Schlossplatz 2, 94369 Rain

Fon 09429 . 9401-0, Fax 09429 . 940126



Fundstelle Projekt: 2428_GE2 Vorhaben

Datei: 1004-BG.PLT

Objekt: 1000.BG

18.03.10, AK: bw

Projekt Nr. 2428

Plan Nr. L2d Planbezeichnung

Maßstab 1:1.000

2428

Wartner & Zeitzler

Landschaftsarchitekten bda + Stadtplaner

Rachelsriedstraße 10, 94447 Pfaffling

Fon 09931.6889, Fax 09931.6966

eMail: plattling@wartner-zeitzler.de

Ingenieurbüro WEISS

Gesellschaft für das Bauwesen mbH

Uferstraße 28, 94315 Straubing

Fon 09421 . 9414-0, Fax 09421 . 9414-12

e-mail: info@ingenieurbuero-weiss.com

Straubing, 19. Februar 2010



wegweisend in Planung